

# Gemeinde Glarus

**Dritte ausserordentliche  
Gemeindeversammlung**

**der Gemeinden**

**Netstal, Riedern, Glarus und Ennenda**

**Freitag, 15. Mai 2009, 20.00 Uhr**

**Gemeindehaus-Saal**

**in Ennenda**



# Traktanden

1. Begrüssung
2. Wahl der Stimmenzähler
3. Bericht und Antrag betreffend  
Verabschiedung der Wasserverordnung inkl.  
Gebührenordnung der Gemeinde Glarus Seite
4. Bericht und Antrag betreffend  
Verabschiedung der Abwasserverordnung inkl.  
Gebührenordnung der Gemeinde Glarus Seite
5. Bericht und Antrag betreffend  
Verabschiedung der Abfallverordnung inkl.  
Gebührenordnung der Gemeinde Glarus Seite
6. Anhänge:  
Anhang 1, Wasserverordnung inkl. Gebührenordnung  
Anhang 2, Abwasserverordnung inkl. Gebührenordnung  
Anhang 3, Abfallverordnung inkl. Gebührenordnung

Denken Sie bitte daran Ihren persönlichen  
Stimmrechtsausweis mitzubringen

Andrea Trümpy, Gemeindepräsidentin Gemeinde Glarus  
Hans Peter Spälti, Projektleiter Glarus  
Jürg Bernold, Gemeindeschreiber Gemeinde Glarus

Liebe Stimmbürgerinnen, liebe Stimmbürger

An den zwei ausserordentlichen Gemeindeversammlungen wurden Name und Wappen bestimmt sowie die Gemeindeordnung, die Personal- und das Besoldungsverordnung erlassen.

An der dritten ausserordentlichen Gemeindeversammlung vom Freitag, 15. Mai 2009, werden die Wasser-, Abwasser- und Abfallverordnungen samt Gebührenordnungen genehmigt. Wir laden Sie herzlich dazu ein und freuen uns auf eine grosse Beteiligung.

Die Vorbereitung der ausserordentlichen Gemeindeversammlungen obliegt gemäss Gemeindegesetz den Gemeindepräsidien, welche sich im Projektausschuss 1 (PA1) konstituiert haben. Dieser setzt sich zusammen aus: Hans Peter Spälti (Projektleiter Glarus), Frank P. Gross (Projektleiter Stv.), Hans Leuzinger (Gemeindepräsident Netstal), Kaspar Figi (Gemeindepräsident Riedern), Andrea R. Trümpy (Gemeindepräsidentin Glarus) und Käthi Meier-Probst (Gemeindepräsidentin Ennenda). Die Leitung der Versammlungen steht der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten der einwohnerstärksten bestehenden Gemeinde zu.

Die Vorbereitungsarbeiten für die neue Gemeinde wurden verschiedenen Projektgruppen übertragen. Diese erarbeiten zuhanden des PA1 die Vorschläge zu den entsprechenden Themenbereichen. Dieses Bulletin enthält die Berichte zu jenen Geschäften, welche an der öffentlichen Orientierungsveranstaltung vom 1. April 2009 in der Aula der Kantonsschule präsentiert wurden und die Anträge des PA1 an die Stimmberechtigten gemäss vorstehendem Traktandenverzeichnis.

Hans Peter Spälti, Projektleiter Glarus  
Frank P. Gross, Projektleiter Stv.  
Hans Leuzinger, Gemeindepräsident Netstal  
Kaspar Figi, Gemeindepräsident Riedern  
Andrea R. Trümpy, Gemeindepräsidentin Glarus  
Käthi Meier-Probst, Gemeindepräsidentin Ennenda

Glarus, 14. April 2009



#### **Busbetrieb**

Die Versammlungsteilnehmer können mit dem Bus gratis nach Ennenda fahren. Als Fahrbewilligung gilt der Stimmausweis. Es gelten folgende Abfahrtszeiten:

#### **Netstal**

19.30 Wiggispark, direkt nach Ennenda

#### **Riedern**

19.30 Lerchenstrasse via Glarus, Ennetbühls nach Ennenda

Der Rücktransport nach der Versammlung ist ebenfalls gewährleistet.

# **Bericht und Antrag**

betreffend

## **Verabschiedung der Verordnung über die Wasserversorgung inklusive der Gebührenordnung der Gemeinde Glarus (Wasserverordnung)**

---

### **1. Ausgangslage**

Mit der Fusion der Gemeinden sind die bisher unterschiedlichen Wasserreglemente und Gebührensysteme der vier Gemeinden zu vereinheitlichen. Die Anpassungen erfolgen frühzeitig, da verschiedene Daten neu erfasst werden und das Verrechnungssystem vorzubereiten ist.

Mit der Schaffung der neuen Verordnung (VO) werden die neusten Erkenntnisse der Wasserversorgungstechnik sowie der aktuellen gesetzlichen Grundlagen berücksichtigt. Der Kanton stellte dazu entsprechende Musterreglemente zur Verfügung.

Unter der Fachbegleitung von Bruno Raymann, Ing., Glarus, sind für die Berechnungen der Gebühren die wichtigsten kostenrelevanten Kennwerte der vier Wasserversorgungen erhoben worden.

Die Projektgruppe D6 unter der Leitung von Frank P. Gross, Netstal und unter Beizug der Leiter der Werke behandelten die Entwürfe der VO und der Gebührenordnungen zuhanden des PA1.

Nach Bereinigungen - aufgrund von Vorbescheiden eines Juristen, der kant. Gewässerschutzstelle der betroffenen Gemeindebehörden und der Preisüberwachung - unterbreitet der PA1 die Verordnung mit der zugehörigen Gebührenordnung zur Genehmigung durch die Stimmberechtigten.

### **2. Erläuterungen zu den Artikeln**

#### **Art. 2 Rechtsform**

Gemäss Art. 38 der Gemeindeordnung fällt die Versorgung mit Wasser in den Aufgabenbereich der Technischen Betriebe Glarus (TBG).

Die Organisation und die Hauptaufgaben mit den allgemeinen Zuständigkeiten sind nicht in dieser Verordnung enthalten, sondern in den übergeordneten Verträgen und der Werkordnung zwischen der Gemeinde / Gemeinderat und der TBG geregelt. Daraus geht hervor, dass die TBG zuständig sind für Anpassungen der Gebührenverordnung. Unter anderem sind die TBG auch verpflichtet dem Stimmbürger jährlich den Geschäftsbericht und die Rechnung der Wasserversorgung zur Genehmigung vorzulegen. Damit wird der Stimmbürger über die finanziellen Belange informiert und kann allenfalls Einfluss nehmen.

#### **Art. 4 Versorgungsauftrag**

Die erforderlichen Wasserversorgungsanlagen dienen der Brauch- und Trinkwasserversorgung und dem Brandschutz. Die Wasserversorgung haftet in eigener Verantwortung für das gelieferte einwandfreie Trinkwasser gemäss Lebensmittelgesetz bis zum Übergabepunkt beim Wasser-

zähler. Die TBG sind verantwortlich für das ständige Pikett, welches seitens der Gasversorgung vorgeschrieben und auch der Wasserversorgung zur Verfügung steht.

#### **Art. 6 Wasserabgabe**

Normalerweise ist die Wasserversorgung jederzeit gewährleistet. Es kann jedoch auch zu unerwarteten Unterbrechungen kommen. Entschädigungen infolge höherer Gewalt oder in Notlagen können keine geltend gemacht werden. Sind Unterbrüche absehbar, werden die Betroffenen frühzeitig orientiert.

#### **Art. 15 Hausanschlussleitungen**

Die TBG tragen die Verantwortung für das einwandfreie Trinkwasser bis zur Übergabestelle beim Wasserzähler. Die TBG oder deren Beauftragte erstellen, erweitern, unterhalten oder ändern deshalb den Hausanschluss bis innerkant Hauswand. Die Kosten der erstmaligen Erstellung zahlt der Eigentümer selbst. Die Kosten für den Unterhalt tragen die TBG. Ab einem gewissen Alter der Leitung trägt auch der Eigentümer anteilmässig mit.

#### **Art. 20 Hausinstallationen**

Die Leitung von innerkant Wand bis zum Wasserzähler gehört zu den Hausinstallationen. Die TBG behalten sich in diesem Bereich - aus Haftungsgründen - Vorschriften für das Material und die Führung der Leitung vor.

Der Eigentümer trägt die Kosten für die Erstellung und den Unterhalt der Hausinstallationen und kann die Arbeiten einem konzessionierten Installateur übertragen.

#### **Art. 27 Wasserzähler**

Die TBG bestimmen die Grösse der erforderlichen Wasserzähler aufgrund der Belastungswerte gemäss den Richtlinien des SVGW. Die Kosten für die Lieferung und den Unterhalt des Wasserzählers tragen die TBG. Für jeden weiteren Wasserzähler, z.B. zur Differenzmessung der Abwassermenge, wird eine reduzierte jährliche Grundgebühr erhoben.

#### **Art. 32 Konzession für Installateure**

Das Trinkwasser ist ein Lebensmittel, das in Wasserversorgungsanlagen gespeichert und transportiert wird. Der SVGW empfiehlt in seinen Richtlinien, dass nur Fachleute mit entsprechender Aus- und Weiterbildung Versorgungsanlagen installieren.

Gestützt darauf werden die TBG entsprechende Konzessionen an ausgebildete Installateure mit Fachausweis vergeben. Die geprüften Installateure sind unter der Homepage des SVGW aufgeführt.

#### **Art. 39 Grundsätze (der Finanzierung)**

Gemäss Konzessionsvertrag führen die TBG eine separate Rechnung der Wasserversorgung, die auch der Gemeindeversammlung vorgelegt wird. Als Monopolwerk ist die Wasserversorgung nicht gewinnorientiert, sondern erhebt nur Beiträge und Gebühren für einen kostendeckenden Betrieb.

Die längerfristigen jährlichen Kosten für Bau (nach Wiederbeschaffungswert) und Betrieb sind auf 1.9 Mio. Franken berechnet worden. Der heutige Ertrag aller vier Wasserversorgungen zusammen beläuft sich auf 1.6 Mio. Franken. Da eine Anlagebuchhaltung noch fehlt, empfiehlt der Preisüberwacher die Gebühren auf einen Ertrag von 1.45 Mio. Franken auszurichten. Dies entspricht einem Minderertrag von rund 9% des bisherigen Ertrages. Der PA1 übernimmt die Empfehlung des Preisüberwachers für die Gebührenberechnung und behält sich vor, dass eine allfällige Anpassung neu geprüft wird, wenn in ca. 2-3 Jahren der Ertrag aus Gebühren und die längerfristigen Aufwändungen genauer bekannt sind.

#### **Art. 42 Benutzungsgebühren**

Die jährliche Benutzungsgebühr setzt sich aus der Grundgebühr (Anteil ca. 40%) und der Mengengebühr (Anteil ca. 60%) zusammen.

### Jährliche Grundgebühr

Die Grundgebühr richtet sich nach der Wasserzählergrösse, welche nach dem mittleren Durchfluss (Fr. 65.- / m<sup>3</sup>, h Nenndurchfluss) bemessen wird.



### Jährliche Mengengebühr

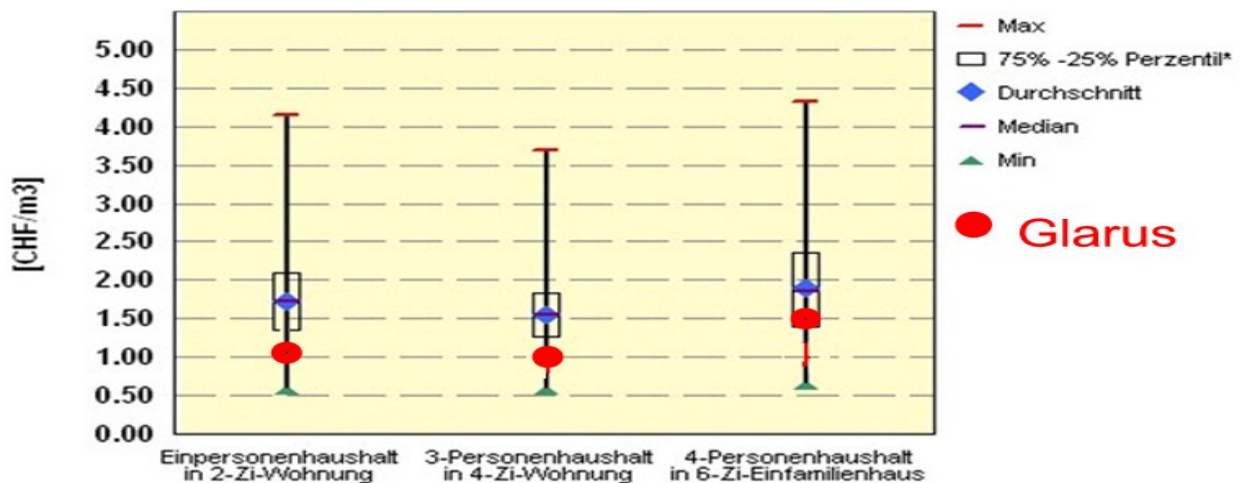
Die jährliche Mengengebühr (Fr. 0.80 / m<sup>3</sup>) basiert auf dem Trinkwasserbezug in m<sup>3</sup> gemäss Wasserzähler.

Vergleich heutiger und neuer Mengenpreis pro m<sup>3</sup>:

	Glarus	Netstal	Ennenda	Riedern
heute	Fr. 1.20	Fr. 0.65	Fr. 1.10	Fr. 0.80
neu	<b>Fr. 0.80</b>	<b>Fr. 0.80</b>	<b>Fr. 0.80</b>	<b>Fr. 0.80</b>

Der Vergleich zeigt wie sich die Wassergebühren in den einzelnen Gemeinden verändern.

Gemäss Preisvergleich von Haushaltungen nach Eidg. Preisüberwachung liegen die Wasserpreise wesentlich unter dem Durchschnitt des schweizerischen Mittels. Die Kosten sind auf der Basis der vorgegebenen Modellhaushalte der Preisüberwachung berechnet worden, welche im Internet für grössere Orte veröffentlicht sind.



\*Ohne die 25 % Teuersten und ohne die 25 % Günstigsten.

Kosten pro m<sup>3</sup> Wasserverbrauch inkl. Grundgebühr im schweizerischen Vergleich

### Art. 43 Erschliessungsbeiträge, Perimeter

Die Baukosten von Neuerschliessungen tragen die Nutzniesser. Die TBG können eine Kostenverteilung (Perimeter) je nach Sondervorteilen verfügen.

**Art. 49 Gebühren (Brunnenrechte)**

Die privaten Brunnenrechte haben Bestand und ergeben sich aus dem Grundbucheintrag. Die Menge nach Brunnenrecht kann anstatt über ein Kaliber für Brunnen auch über einen Wasserzähler im Haus zu einem reduzierten Mengenpreis genutzt werden. Dies wird heute in Ennenda bereits angewendet.

**3. Antrag Projektausschuss 1 (PA1) betreffend Verabschiedung der Verordnung über die Wasserversorgung mit Gebührenordnung der Gemeinde Glarus**

Gestützt auf die vorstehenden Erläuterungen beantragt der Projektausschuss 1 der Gemeindeversammlung,

**der Verordnung über die Wasserversorgung (Wasserverordnung), samt zugehöriger Gebührenordnung unverändert zuzustimmen.**

# **Bericht und Antrag**

betreffend

## **Verabschiedung der Verordnung über die Siedlungsentwässerung inklusive der Gebührenordnung der Gemeinde Glarus (Abwasserverordnung)**

---

### **1. Ausgangslage**

Mit der Fusion der Gemeinden sind die bisher unterschiedlichen Abwasserreglemente und Gebührensysteme der vier Gemeinden zu vereinheitlichen. Die Anpassungen erfolgen frühzeitig, da verschiedene Daten neu erfasst werden und das Verrechnungssystem vorzubereiten ist.

Mit der Schaffung der neuen Verordnung (VO) werden die neusten Erkenntnisse der Entwässerungstechnik sowie der aktuellen gesetzlichen Grundlagen berücksichtigt. Der Kanton stellte dazu entsprechende Musterreglemente zur Verfügung.

Unter der Fachbegleitung von Bruno Raymann, Ing., Glarus, sind für die Berechnungen der Gebühren die wichtigsten kostenrelevanten Kennwerte der vier Abwasserentsorgungen erhoben worden.

Die Projektgruppe D6 unter der Leitung von Frank P. Gross, Netstal und unter Beizug der zuständigen Fachinstanzen behandelte die Entwürfe der VO und der Gebührenordnung zuhanden des PA1.

Nach Bereinigungen - aufgrund von Vorbescheiden eines Juristen, der kant. Gewässerschutzstelle der betroffenen Gemeindebehörden und der Preisüberwachung - unterbreitet der PA1 die Verordnung mit der zugehörigen Gebührenordnung zur Verabschiedung durch die Stimmberechtigten.

### **2. Erläuterungen zu den Artikeln**

#### **Art. 3 Zuständigkeiten**

Das Werk der Siedlungsentwässerung (Abwasser) betreibt das Ressort Bau unter der Aufsicht des Gemeinderates. Die Stimmberechtigten erlassen die Verordnung, die Gebührenordnung und den generellen Entwässerungsplan (GEP). Jährlich befinden sie auch über das Budget und die Rechnung der Spezialfinanzierung Abwasser.

Der Gemeinderat ist unter anderem zuständig für wichtige finanzielle Entscheide, während das Ressort den Betrieb und den Unterhalt der Siedlungsentwässerung leitet sowie Bewilligungen und Verfügungen erlassen kann. Der Gemeinderat wird damit massgeblich von Routinegeschäften der Siedlungsentwässerung entlastet.

#### **Art. 4 Abwasserbeseitigung**

Gemäss Gewässerschutzgesetz ist nicht verschmutztes Abwasser nach den Richtlinien der kantonalen Fachstelle versickern zu lassen. Erlauben dies die örtlichen Verhältnisse nicht, so kann es - unter Beachtung des übergeordneten Rechts - direkt oder via Trennsystem in ein oberirdisches Gewässer geleitet werden. Es soll möglichst wenig nicht verschmutztes Abwasser der



ARA Bilten zugeleitet werden, sondern - wo möglich - vor Ort versickert werden. So können die bestehenden Kanalisationen entlastet und Reinigungskosten eingespart werden. Momentan wird zur gemessenen Schmutzwasser-Menge zusätzlich die gleiche Menge Regen- und Fremdwasser unnötig zur ARA geleitet und „gereinigt“, was Zusatzkosten von jährlich rund 0.5 Mio. Fr. verursacht. Hier besteht zukünftig noch Handlungsbedarf.

### **Art. 13 Feinerschliessung (Hausanschlussleitungen)**

Die Hausanschlüsse sind privat und durch deren Eigentümer bis zur öffentlichen Kanalisation zu erstellen und zu unterhalten.

### **Art. 27 Betriebskontrollen**

Das zuständige Ressort übt die Aufsicht über den gewässerschutzkonformen Zustand der privaten Abwasseranlagen aus.

### **Art. 30 Grundsätze (der Finanzierung)**

Die Kosten für die öffentlichen Abwasseranlagen werden gedeckt durch verursachergerechte und kostendeckende Abwasserabgaben der Grundeigentümer.

Gemäss neuerer Gerichtspraxis heisst das, dass die Gebühren nicht nur nach dem verschmutzten Abwasser, sondern auch nach dem nicht verschmutztem Abwasser (Regenabwasser usw.) auszurichten sind.

### **Art. 31 Anschlussbeitrag**

Der Anschlussbeitrag wird nach dem umbauten Raum erhoben und beträgt 5.00 Fr. / m<sup>3</sup>.

Wenn das Regenwasser von mindestens 80% der versiegelten Flächen versickert oder nicht den öffentlichen Abwasseranlagen zufließt, wird der Anschlussbeitrag um 30% reduziert. Damit soll die Versickerung von Regenabwasser unterstützt werden.

### **Art. 32 Benutzungsgebühren**

Die Abwasseranlagen aller vier Gemeinden weisen einen Neuwert von rund 120 Mio. Franken auf. Die vorhandenen Schulden beim Konto Abwasser (Buchwert 31.12.2007) belaufen sich auf 7.7 Mio. Franken.

Gemäss Berechnungen sind mit längerfristigen Kosten für Investitionen und Betrieb von jährlich 3.0 Mio. Franken zu rechnen. Der bisherige jährliche Ertrag aus Beiträgen und Gebühren beträgt rund 2.55 Mio. Franken.

Da eine Anlagebuchhaltung noch fehlt, empfiehlt der Preisüberwacher die Gebühren auf einen Ertrag von 2.25 Mio. Franken auszurichten. Dies entspricht einem Minderertrag von rund 13% des bisherigen Ertrages. Eine zusätzliche Verschuldung ist zu erwarten.

Der PA1 übernimmt die Empfehlung des Preisüberwachers für die Gebührenberechnung und behält sich vor, dass eine allfällige Anpassung neu geprüft wird, wenn in ca. 2-3 Jahren der Ertrag aus den Gebühren und die längerfristigen Aufwändungen genauer bekannt sind.

### **Art. 33 Grundgebühr**

Die Grundgebühr dient zur ständigen Bereitstellung der Abwasseranlagen. Je mehr Einwohner pro m<sup>2</sup> wohnen, umso grössere Kanalisationen sind für das verschmutzte Abwasser bereit zu stellen. Je grösser die versiegelten Flächen (dichte Oberfläche) sind, umso mehr Regenabwasser wird abgeleitet. Aufgrund dieser Werte sind die Abwasseranlagen dimensioniert und stehen bereit. Auf diesen Bemessungskriterien beruht nun auch der Gewichtungsfaktor für die entsprechenden Nutzungszonen.

Bei Zonen mit ein- und zweigeschossigen Einfamilien-Häusern (grosser Grünflächenanteil und wenig Einwohner pro m<sup>2</sup>) beträgt der Gewichtungsfaktor 1, während dieser bei der Kernzone in Glarus (meist versiegelte Oberfläche und viele Einwohner pro m<sup>2</sup>) Faktor 5 beträgt. Für jede Nutzungszone der vier Gemeinden ist - aufgrund der Angaben des GEP - der Gewichtungsfaktor festgelegt worden.

Die Daten für diese pauschalisierte Bemessung sind öffentlich bekannt und unterliegen nicht dem Datenschutz. Die Erhebung der effektiv versiegelten Flächen aller Parzellen wäre zur Zeit sehr aufwändig und würde zum grösseren Teil in keinem Verhältnis zum Ertrag stehen. Die Grundgebühr wird deshalb bezüglich der Grundstückfläche ermittelt, die je nach Bauzone pauschalisiert gewichtet wird.

Gewichtete Grundstückfläche = Parzellenfläche x Gewichtungsfaktor

Der Preis pro Quadratmeter gewichtete Grundstückfläche beträgt neu Fr. 0.20 /m<sup>2</sup>.

In Glarus beträgt der Preis momentan Fr. 0.25 / m<sup>2</sup>.

Die übrigen bisherigen Grundgebühren - in Ennenda nach Wohnungen, in Netstal nach Wasserzählergrösse und in Riedern nach umbautem Raum - lassen sich nicht mit der neuen Grundgebühr vergleichen.

In den Gemeinden Bilten, Niederurnen, Oberurnen, Glarus und Schwanden wird das vorgeschlagene Grundgebührenprinzip schon bisher angewendet. Auch in den Nachbarkantonen findet dieses Prinzip verbreitet Anwendung und ist vom Bundesgericht als verursachergerecht beurteilt worden.

Wenn das Regenabwasser von mindestens 80% der versiegelten Flächen versickert oder nicht den öffentlichen Abwasseranlagen zufließt, wird die Grundgebühr um 30 % reduziert. Den Nachweis der Versickerung hat der Grundeigentümer zu erbringen, da nicht alle privaten Abwasseranlagen bekannt und im Leitungskataster erfasst sind.

Beispiel für Grundgebühr:

Grundstückfläche 1000 m<sup>2</sup>, Nutzungszone W3 in Ennenda:

Gemäss Tabelle in der Gebührenordnung beträgt der Gewichtungsfaktor 2.

Gewichtete Grundstückfläche = 1000 m<sup>2</sup> x 2 = 2000 m<sup>2</sup>

Grundgebühr = 2000 m<sup>2</sup> x 0.20 Fr. / m<sup>2</sup> = Fr. 400.-:

### Art. 35 Mengengebühr

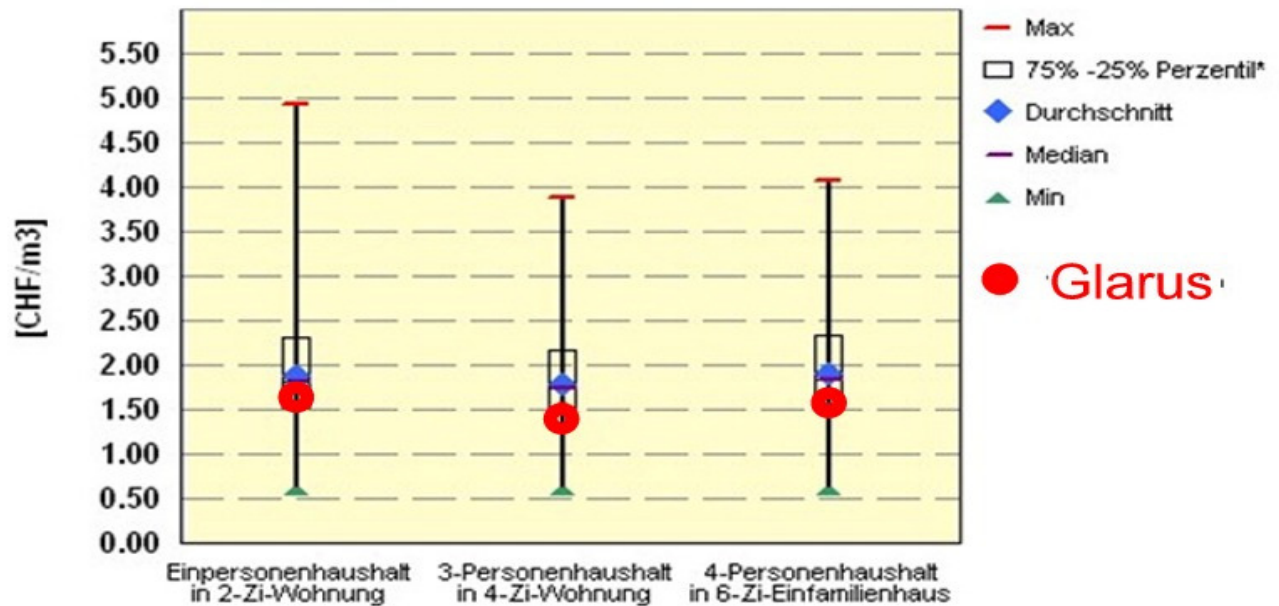
Die Mengengebühr wird wie bisher in den Gemeinden nach dem Trinkwasserverbrauch nach Wasserzähler bestimmt. Der neue Mengenpreis pro m<sup>3</sup> Trinkwasserbezug beträgt 1.00 Fr. / m<sup>3</sup>.

Vergleich heutiger und neuer Mengenpreis pro m<sup>3</sup>:

	<b>Glarus</b>	<b>Netstal</b>	<b>Ennenda</b>	<b>Riedern</b>
heute	Fr. 1.20	Fr. 0.65	Fr. 1.10	Fr. 0.80
<b>neu</b>	<b>Fr. 1.00</b>	<b>Fr. 1.00</b>	<b>Fr. 1.00</b>	<b>Fr. 1.00</b>

Der Vergleich zeigt wie sich die Abwassergebühren in den einzelnen Gemeinden verändern.

Die Kosten sind auf der Basis der vorgegebenen Modelhaushalte der Preisüberwachung berechnet und in der nachfolgenden Grafik dargestellt worden. Gemäss diesem Preisvergleich liegen die Abwasserpreise von Glarus unter dem Durchschnitt des schweizerischen Mittels.



\*Ohne die 25 % Teuersten und ohne die 25 % Günstigsten.

*Kosten pro m3 Abwasser inkl. Grundgebühr im schweizerischen Vergleich*

### Art. 43 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

Die Verordnung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft. Abgestimmt auf die Wasserzählerablesung per 31. Sept. 2010 gelten die jährlich wiederkehrenden Benutzungsgebühren rückwirkend ab dem 1. Oktober 2010.

### 3. Antrag Projektausschuss 1 (PA1) betreffend Verabschiedung der Verordnung über die Siedlungsentwässerung mit Gebührenordnung der Gemeinde Glarus

Gestützt auf die vorstehenden Erläuterungen beantragt der Projektausschuss 1 der Gemeindeversammlung,

**der Verordnung über die Siedlungsentwässerung (Abwasserverordnung), samt zugehöriger Gebührenordnung unverändert zuzustimmen.**

# Bericht und Antrag

betreffend

## Verabschiedung der Verordnung über die Abfallbeseitigung inklusive der Gebührenordnung der Gemeinde Glarus (Abfallverordnung)

---

### 1. Ausgangslage

Die neue Abfallverordnung samt Gebührenordnung muss bis Mitte 2009 durch die Gemeindeversammlung verabschiedet werden. In den Mittellandgemeinden wird die Abfallentsorgung teilweise unterschiedlich gehandhabt. In Zukunft soll in den verschiedenen Dorfteilen ein für die Bevölkerung einheitliches Sammelsystem angeboten werden.

Aufgrund der Bestandesaufnahmen wurden Lösungsvorschläge erarbeitet, welche als Grundlage für die Erhebung der Gebühren verwendet wurden.

### 2. Bestandenserhebung

Anhand des Abfallkalenders, welcher in allen Gemeinden in etwa gleich aufgebaut ist, sind nachstehend in tabellarischer Form die Angaben der verschiedenen Separatsammlungen abgebildet. Aus diesem sind die verschiedenen Abweichungen in den einzelnen Dörfern ersichtlich. Die Lösungsvorschläge wurden durch die Spezialisten aus dem Bereich Werkhof innerhalb des Projektes D3.3 (Werkhof-Forst) erarbeitet.

<b><u>Kehricht:</u></b> Netstal Riedern Glarus Ennenda	Abfallsackgebühr Abfallsackgebühr Abfallsackgebühr Abfallsackgebühr	Abfuhr Dienstag und Freitag Abfuhr Dienstag Abfuhr Dienstag und Freitag Abfuhr Dienstag und Freitag
<b><u>Altpapier:</u></b> Netstal Riedern Glarus Ennenda	Schule und Vereine Gemeinde Vereine Vereine  (Alle Gemeinden garantieren den Sammelorganisationen 10Rp./kg.)	Utzensdorf Fa. Hösli Fa. Hösli Fa. Hösli
<b><u>Alteisen / Metall:</u></b> Netstal Riedern Glarus Ennenda	Separatsammlungen (4 Stk.) Mulde bei Sammelstelle Mulde bei Sammelstelle Mulde bei Sammelstelle	Fa. Hösli Fa. Hösli Fa. Hösli Fa. Hösli

<b><u>Textilien:</u></b>		
Netstal Riedern Glarus Ennenda	Container Container Container Container	Strassensammlungen Strassensammlungen Strassensammlungen Strassensammlungen
<b><u>Gartenabfälle / Grünabfuhr / Kompost:</u></b>		
Netstal	Sammelstelle (nicht bewartet)	Abfuhr nach Gemeindedeponie (ohne Weiterverarbeitung) Kompostierung durch Gemeinde
Riedern	Sammelstelle (nicht bewartet)	Abfuhr nach Deponie in Glarus
Glarus	Gebührenpflichtige Container, inkl. Küchenabfälle (120 lt. Fr. 5.-- / 240 lt. Fr. 10.-- / 800 lt. Fr. 30.--)	Abfuhr nach Deponie in Glarus (mit Weiterverarbeitung aller Materialien durch Fa. Agrogreen. Kosten für Gemeinde Fr. 21.-- /m <sup>3</sup> )
Ennenda	Div. Mulden auf Gemeindegebiet (8 Stk.) Für Küchenabfälle verschiedene Standorte mit 120 lt. und 240 lt. Containern	Abfahren nach Gemeindedeponie (Kompostierung wird durch Umweltgruppe Ennenda ausgeführt)
<b><u>Grubengut:</u></b>		
Netstal Riedern Glarus Ennenda	Mulde bei Sammelstelle Mulde bei Sammelstelle Mulde bei Sammelstelle Mulde bei Sammelstelle	Abfuhr nach Deponien Abfuhr nach Deponien Abfuhr nach Deponien Abfuhr nach Deponien
<b><u>Christbäume:</u></b>		
Netstal Riedern Glarus Ennenda	Sammeltour Sammeltour Sammeltour Sammeltour	Abfuhr durch Gemeinde Abfuhr durch Gemeinde Abfuhr durch Gemeinde Abfuhr durch Gemeinde
<b><u>Sonderabfälle:</u></b>		
Netstal Riedern Glarus Ennenda	Keine Sammlung Keine Sammlung Keine Sammlung Keine Sammlung	Zurück an Verkaufsstellen Zurück an Verkaufsstellen Zurück an Verkaufsstellen Zurück an Verkaufsstellen
<b><u>Styropor:</u></b>		
Netstal Riedern Glarus Ennenda	Sammelstelle Keine Sammelstelle Sammelstelle Sammelstelle	Rückgabe in Säcken an Fa. EPS In Big Pac abgefüllt an Fa. Bowa zur weiteren Bearbeitung Rückgabe in Säcken an Fa. EPS

<b><u>Elektronik:</u></b>		
Netstal Riedern Glarus Ennenda	Keine Sammlung Keine Sammlung Keine Sammlung Keine Sammlung	Zurück an Verkaufsstellen Zurück an Verkaufsstellen Zurück an Verkaufsstellen Zurück an Verkaufsstellen
<b><u>Glas:</u></b>		
Netstal Riedern Glarus  Ennenda	3 Sammelstellen à 3 Container Mulde mit 3 Abteilen Sammelstelle mit farbgetrennten Mulden Sammelstelle mit 3 farbgetrennten Containern	System Villiger Welaki Mulden Welaki Mulden  System Villiger
<b><u>Öl (Speise- und Motorenöl):</u></b>		
Netstal Riedern Glarus Ennenda	Sammelstelle Sammelstelle Sammelstelle Sammelstelle	getrennte Behältnisse getrennte Behältnisse getrennte Behältnisse getrennte Behältnisse
<b><u>Aluminium / Konservendosen:</u></b>		
Netstal Riedern Glarus Ennenda	Sammelstelle (2 Stk. System Villiger) Sammelstelle Sammelstelle Sammelstelle	Rückgabe zur Weiterverarbeitung  Rückgabe zur Weiterverarbeitung Rückgabe zur Weiterverarbeitung Rückgabe zur Weiterverarbeitung
<b><u>Leuchtstoffröhren / Lampen:</u></b>		
Netstal Riedern Glarus Ennenda	Keine Sammlung Keine Sammlung Keine Sammlung Keine Sammlung	Zurück an Verkaufsstellen Zurück an Verkaufsstellen Zurück an Verkaufsstellen Zurück an Verkaufsstellen
<b><u>Karton:</u></b>		
Netstal Riedern Glarus  Ennenda	Sammelstelle Sammeltouren mit Ketrage Sammelstelle (nur Haushalte)  Sammelstelle (nur Haushalte)	inkl. Gewerbe zurzeit in Abklärung Sep. Sammeltouren für Gewerbe (kostenpflichtig) Sep. Sammeltouren für Gewerbe (kostenpflichtig)
<b><u>Batterien:</u></b>		
Netstal Riedern Glarus Ennenda	Sammelstelle Sammelstelle Sammelstelle Sammelstelle	Rückgabe zur Weiterverarbeitung Rückgabe zur Weiterverarbeitung Rückgabe zur Weiterverarbeitung Rückgabe zur Weiterverarbeitung

<b><u>Pneus:</u></b>		
Netstal Riedern Glarus Ennenda	Keine Sammlung Keine Sammlung Keine Sammlung Keine Sammlung	Zurück an Verkaufsstellen Zurück an Verkaufsstellen Zurück an Verkaufsstellen Zurück an Verkaufsstellen
<b><u>Kadaver:</u></b>		
Netstal Riedern Glarus Ennenda	Gemeinsame Sammelstelle für alle Gemeinden im Ygruben, Glarus	Standortfrage und Personalfrage sind offen und müssen mittelfris- tig gelöst werden
<b><u>PET:</u></b>		
Netstal Riedern Glarus Ennenda	Keine Sammlung Sammelstelle Sammelstelle Sammelstelle	Zurück an Verkaufsstelle Rückgabe zur Weiterverarbeitung Rückgabe zur Weiterverarbeitung Rückgabe zur Weiterverarbeitung
<b><u>Nespresso - Kapseln:</u></b>		
Netstal Riedern Glarus Ennenda	Sammelstelle Sammelstelle Sammelstelle Sammelstelle	Zurück zur Weiterverarbeitung Zurück zur Weiterverarbeitung Zurück zur Weiterverarbeitung Zurück zur Weiterverarbeitung

### 3. Lösungsvorschlag für die künftige Gemeinde Glarus:

Aufgrund der vorstehenden Auflistung wird ersichtlich, dass insbesondere in folgenden Bereichen Handlungsbedarf besteht:

- Gartenabfälle - Grünabfälle - Küchenabfälle
- Sammelstellen.

Wichtig ist vor allem, dass die Entsorgungswege in den einzelnen Dorfteilen vereinheitlicht werden und das Angebot sowie die Öffnungszeiten kundenfreundlich sind. Im Weiteren ist dem Gedanken der verursachergerechten Verrechnung vermehrt Rechnung zu tragen (z. Bsp. gebührenpflichtige Sammeltouren für Karton beim Gewerbe usw.).

### 4. Entsorgung von Gartenabfällen / Grüngut / Küchenabfälle

Grundsätzlich soll die Entsorgung mit Containern erfolgen, so wie dies in Glarus bereits heute praktiziert wird. Die Sammeltouren werden in Zusammenarbeit mit der Ketrage koordiniert.

Zu diesem Zweck sollen Gebührenmarken eingeführt werden und es wird darauf geachtet, dass die Entsorgungskosten gegenüber heute nicht steigen:

- 120 lt. Fr. 5.--
- 240 lt. Fr. 10.--
- 800 lt. Fr. 30.--

- Abfuhr in Zusammenarbeit mit der Firma Ketrag
- Verarbeitung in der Allmeind Glarus (Kapazität vorhanden)
- Selbstverständlich kann auch der gemeindeeigene Häckseldienst weiterhin gegen Bezahlung angefordert werden.

## 5. Sammelstellen

Folgende Grundsätze gelten:

- Betreute Sammelstellen
- Angebot ist in allen Dorfteilen identisch
- Öffnungszeiten synchronisiert.

In Zukunft soll es in Glarus flächendeckend nur noch betreute Sammelstellen geben und zwar in jedem Dorfteil eine. Das bedeutet, dass die Gemeinde Netstal von ihrem dezentralen System, welches sie heute betreibt, abweichen muss.

## 6. Vorbereitung der Vorlage

Auf der Basis dieser Vorschläge und der vorstehenden Auflistungen ist im Teilprojekt D2 (Finanzen) die Abfallverordnung und der Gebührentarif weiter bearbeitet worden. Dazu diente die Mustervorlage des Kantons. Anschliessend wurde die Vorlage in den Gemeinden einer Vernehmlassung unterzogen. Am 27. März 2009 hat der Projektausschuss diese behandelt und im zustimmenden Sinne zuhanden der Gemeindeversammlung vom 15. Mai 2009 verabschiedet. Überdies wurde die Vorlage auch noch parallel beim zuständigen Departement, welches anschliessend an die Gemeindeversammlung noch seine Zustimmung geben muss, ebenfalls zur Prüfung eingereicht.

## 7. Erläuterungen zu den Artikeln

### **Art. 2 Grundsätze der Abfallbewirtschaftung**

Abfälle sind nach Möglichkeit zu vermeiden, zu vermindern und zu verwerten, es gilt grundsätzlich das Verursacherprinzip.

Abfälle, welche wiederverwertet werden können, werden nach Massgabe dieser Verordnung separat gesammelt und entsorgt. Kompostierbare Abfälle sind wenn möglich vom Verursacher selber zu kompostieren.

### **Art. 5 Verbote**

Abfälle aus Haushalten und Betrieben dürfen nicht in öffentlichen Abfallbehältern entsorgt werden. Das Littering (Liegenlassen und Ablagern) von Abfällen ist grundsätzlich verboten. Zuwiderhandlungen werden bestraft.

Mit Ausnahme des Verbrennens von trockenen, pflanzlichen Abfällen aus Garten, Feld und Forst, ist jegliches Verbrennen von Abfällen usw. verboten.

Die Gemeinde fördert das Bewusstsein und die Sensibilisierung der Bevölkerung mit geeigneten Massnahmen.



### **Art. 6 Separatsammlungen und Kompostierung**

Die Gemeinde organisiert neben der ordentlichen Abfuhr auch die notwendigen Separatsammlungen, nach dem jeweiligen Stand der Technik zur umweltgerechten Entsorgung. Je nach Bedarf kann das Angebot erweitert oder gekürzt werden.

Grundsätzlich ist die Bevölkerung verpflichtet, alle wiederverwertbaren Abfälle in die dafür vorgesehenen Sammeleinrichtungen der Gemeinde, oder je nach Abfallart, an die Verkaufsstellen zurück zu bringen.

Dazu gehört auch die Kompostierung, welche künftig für alle Ortsteile von Glarus in der Allmeind in Glarus erfolgen soll. Grundsätzlich ist natürlich die private Kompostierung vor Ort zu befürworten.

### **Art. 10 Hundekot**

Liegen gelassener Hundekot ist nicht nur in der Landwirtschaft, sondern auch zunehmend im Siedlungsgebiet ein Problem. Die Gemeinden im Glarner Mittelland verfügen an und für sich über eine ausreichende Anzahl von speziellen Abfalleinrichtungen (Robidogs). Dennoch halten es viele Hundehalter nicht für nötig, die Überreste ihres vierbeinigen Lieblings korrekt zu entsorgen. Mit diesem Verpflichtungsartikel erhält die Gemeinde die Möglichkeit, fehlbare auch entsprechend zu büssen.

### **Art. 11 Grundsatz**

Grundsätzlich gilt gemäss den gesetzlichen Vorgaben für die Entsorgung das Verursacherprinzip. Diesem ist künftig noch mehr Nachachtung zu verschaffen. Das wird insbesondere erzielt, indem in Glarus künftig die Entsorgungskonzepte vereinheitlicht werden. Jene die Abfall verursachen, haben diesen korrekt zu entsorgen und auch zu bezahlen. Die Begleichung von Entsorgungskosten durch die Allgemeinheit via Pauschalgebühren ist sowie wie möglich zu vermeiden.

### **Art. 12 Gebührenerhebung**

Die Erhebung der Gebühren, insbesondere jene beim Kehricht erfolgt wie bisher über die gebührenpflichtigen Kehrichtsäcke. Die übrigen Kosten für die Abfallentsorgung aus den Haushaltungen (Separatsammlungen, Information) werden via Grundgebühr gedeckt.

Künftige Anpassungen sollen durch das zuständige Ressort im Rahmen der Kostenentwicklung angepasst werden können.

## **8. Antrag**

Gestützt auf die vorstehenden Erläuterungen beantragt der Projektausschuss 1 der Gemeindeversammlung,

**der Verordnung über die Abfallbeseitigung (Abfallverordnung), samt zugehöriger Gebührenordnung unverändert zuzustimmen.**